[illegible] Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

[illegible]

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Sonntag [illegible] 30. [illegible]

89. Jahrgang.

Die nächste Nummer erscheint am Montag Abend.

[illegible] für diese Nummer, welche in erweitertem Umfange [illegible], werden bis Montag früh 10 Uhr angenommen.

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des Leipziger Tageblattes wollen die geehrten Leser die Bestellung für das III. Vierteljahr 1895 baldgefälligst veranlassen.
Das Leipziger Tageblatt erscheint, soweit nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe das Erscheinen beschränkt ist, täglich zwei Mal. Der Bezugspreis beträgt [illegible] vierteljährlich für Leipzig [illegible], mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches Zutragen 5 ℳ 50 ₰, durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 6 ℳ.
In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen [illegible] Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,

die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 1,

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

[illegible]

Petersteinweg 5 Herr Max Nierth, Buchbinderei,
Pfaffendorfer Straße 1 Herr A. C. Classen, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Gasse 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Steinweg 1 Herr O. Engelmann, Colonialwaarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr Jul. Schümichen, Colonialwaarenhandlung,
Westplatz 32 Herr H. Dittrich, Cigarrenhandlung,
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr O. Debus, Colonialwaarenhandlung,

[illegible] Straße 35 Herr V. Küster, Cigarrenhandlung,

in Neustadt Herr Klemens Scholt, Eisenbahnstraße 1,
„ Plagwitz Herr R. Grützmann, Zschochersche Straße 7 a,
„ Reudnitz Herr W. Fugmann, Marschallstraße 1,
„ „ Herr Bernh. Weber, Mützengeschäft, Leipziger Straße 6,
„ Thonberg Herr R. Hüntsch, Reitzenhainer Straße 58,

[illegible] Herr G. A. Naumann, Conradstr. 55 (Ecke [illegible]str.).

Amtliche Bekanntmachungen.

[illegible] Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 3. Juli 1895, Abends 6½ Uhr

im Sitzungssaale am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Stiftungsausschusses über Gewährung von 30 000 Mark an den Verein zur Begründung und Unterhaltung von Heilstätten für Lungenkranke im Königreich Sachsen.

II. Bericht des Stiftungs-, Finanz- und Verfassungsausschusses über Rückäußerung des Rathes auf den abweichenden Beschluß des Collegiums wegen Versetzung der Expedienten-Stelle bei der Arbeitsanstalt aus der VIII. in die VII. Gehaltsclasse des Normaletats.

III. Bericht des Stiftungs- und Oekonomieausschusses über: a. Ausführung von Reparatur- und Verbesserungsarbeiten an den Gebäuden des Rittergutes Plaußig; b. Ausführung von Arbeiten an der Heizungsanlage rc. der Capelle des neuen Johannisfriedhofes.

IV. Bericht des Finanzausschusses über: a. eine Besitzänderung [illegible]; b. Gewährung eines Beitrags [illegible]; c. Fortgewährung der bisherigen Unterstützung an den Verein deutscher Lehrerinnen in England; d. Ausführung der Veranstaltung am 14. Juni dieses Jahres; e. Erlaß von [illegible].

V. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Ausführung von [illegible]; b. Erwerbung eines Theiles der Parcelle Nr. [illegible]; c. Ueberlassung einer Teilfläche von der Parcelle Nr. 566 des Flurbuchs für Leipzig-Lindenau an Herrn [illegible]; d. Verwendung [illegible]; e. [illegible]; f. Herstellung einer Mauer [illegible]; g. [illegible].

VI. [illegible]

VII. [illegible]

VIII. [illegible]

IX. [illegible]

X. [illegible]

XI. [illegible]

[illegible]

Bekanntmachung.

[illegible]

Beschränkung des Straßenhandels,

wie sie mit den nachfolgend beschlossenen Ausdehnungen von jetzt an zu befolgen sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Zur Verhütung von Störungen und Belästigungen des Verkehrs wird der Handel mit Waaren der unter 2 bezeichneten Gattungen, insoweit er auf den unter 3 genannten öffentlichen Verkehrsräumen mittels Umherfahrens oder Umhertragens betrieben wird, hiermit verboten.

2) Das Verbot gilt für den Handel mit Obst, Südfrüchten, Beeren und Früchten aller Art, mit Grünwaaren und sonstigen Gemüsen und mit Kalendern. Sowohl ein Bedürfniß dazu hervortreten sollte, bleibt vorbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen zu unterwerfen.

3) Das Verbot erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze: den Markt, die Grimmaische und die Universitätsstraße, den Neumarkt, einschließlich dessen Fortsetzung bis zum Roßplatz, die Petersund die Schillerstraße, die Schloßgasse, den Petersteinweg und die [illegible], die kleine Fleischergasse, das Barfuß-, Thomas-, Burg-, Kupfer- und Gewandgäßchen, auf die Hainund Katharinenstraße, die innere Halle'sche und Plauen'sche Straße, bei beiden bis zur Haltestelle des Pferdebahnverkehrs, die Reichsstraße, das [illegible] und Salzgäßchen, die Haltestelle des [illegible] zwischen Grimmaischer Straße und Grimmaischem Steinweg, auf den Grimmaischen Steinweg, die Blücherstraße und [illegible];

die [illegible] (vom Roßplatz bis zur Windmühlenstraße), die [illegible] (von der Nürnberger Straße bis zum Königsplatz), die [illegible] (von der Johannesgasse bis zum Königsplatz), die [illegible], die Wurzner Straße, den Petersteinweg (bis zur [illegible]), den Königsplatz und den Roßplatz, die [illegible] des Königsplatzes und diejenigen des Roßplatzes bis zur verlängerten [illegible] einschließlich derselben.

4) Das Verbot gilt vom 1. April bis 30. September für die Zeit von ½7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends; vom 1. October bis 31. März für die Zeit von ½7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an [illegible] Tagen aber, an denen die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet [illegible] auch für die Zeit bis Abends 9 Uhr.

5) [illegible] des durch das Verbot betroffenen Zeiten dürfen auf den von dem [illegible] Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2 bezeichneten Arten nur zum Zweck [illegible] und nur so fahren, daß die Waaren verdeckt gehalten werden.

Auch dürfen [illegible] Anpreisungen derselben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

[illegible] sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich wie die Besitzer der Waaren.

6) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1—5 werden [illegible] 10 des [illegible] mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 21. Juni 1895.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

IX. [illegible] In Stellvertretung: Dr. Schmid. Stahl.

Verdingung.

Die zum [illegible] auf dem [illegible] zu [illegible] erforderlichen [illegible]

[illegible]

Bekanntmachung.

[illegible]

die [illegible]straße,

auf der Strecke von der [illegible]straße in L.-Reudnitz bis zur Markengasse in L.-Thonberg, auf die Dauer der Arbeit, ca. 4 Wochen lang, für allen Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 28. Juni 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 3335. Dr. Georgi. Stahl.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer und unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur zwei Herrschaften in hiesiger Stadt im Dienste gestanden haben, sind am 30. August dieses Jahres in Beträgen von mindestens 30 ℳ zu vertheilen.

Empfangsberechtigt sind nur wirkliche Dienstboten, d. h. solche, welche zur ausschließlichen Leistung häuslicher Dienste gedungen sind und bei der Dienstherrschaft Wohnung und Kost haben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli dieses Jahres unter Beifügung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei uns einzureichen. Spätere Anmeldungen, sowie Bewerbungen von Dienstboten, welche aus obiger Stiftung bereits einmal beliehen worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, den 27. Juni 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 3006. Dr. Georgi. Dr. Paßmann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis mit 29. Juni dieses Jahres gingen an freiwilligen Gaben bei uns ein:

5 ℳ — ₰	Sühne in Sachen B. ./. H. durch das Königliche Amtsgericht,
— ℳ 50 ₰	Sühne in Sachen Th. Kr. ./. E. H. durch das Gewerbegericht,
40 ℳ — ₰	Buße, überwiesen von Fräulein Agnes D. durch Herrn Polizeirath Müller,
56 ℳ 30 ₰	Ueberschuß einer Sammlung zu einem Geschenke für den Fürsten von Bismarck aus der „Vereinigung von Frauen Leipzigs“,
101 ℳ 80 ₰	Sa., worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, den 29. Juni 1895.

Das Armenamt.

Hentschel. Schöder.

Freiwillige Versteigerung!

Das in Leipzig an der Elisenstraße Nr. 14 gelegene, den [illegible] Müller'schen Erben gehörige Hausgrundstück mit großem Hofe, Folium 2801 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig, soll erbtheilungshalber durch das unterzeichnete Gericht öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden und ist hierzu

der 5. Juli 1895 Vormittags 10 Uhr

als Versteigerungstermin anberaumt worden.

Die Versteigerung findet an unterzeichneter Gerichtsstelle, Zimmer 37, statt, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Leipzig, den 28. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VI.

Spittel. Häßler.

Versteigerung.

Dienstag, den 2. Juli 1895, Vormittags 10 Uhr, sollen im [illegible]

[illegible]

Leipzig, am 29. Juni 1895.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das. [illegible]

Aus der Woche.

Ω Die Canaleröffnung hat auch noch in der vergangenen Woche das allgemeine Interesse beherrscht. Die Theilnehmer an der Feier sind zurückgekehrt und haben je nach ihrem Temperament, vielleicht auch je nach dem Grade ihres nationalen Selbstbewußtseins, Gutes oder weniger Gutes erzählt, und die Presse war nicht in der Lage, die durch den internationalen Charakter der Festlichkeiten zu Tage geförderten Erscheinungen zu ignoriren. Ein völliges Stillschweigen, so sympathisch und räthlich dieses auch gegenüber den französischen Ausbrüchen des Deutschenhasses im Allgemeinen ist, wäre diesmal verfehlt gewesen, weil zur Bekundung der französischen Gefühle der äußere Anlaß von Deutschland aus durch eine höfliche Einladung gegeben worden war. Dieser Umstand hätte die Echtheit einer zur Schau getragenen Gleichgiltigkeit unglaubhaft erscheinen lassen. Allerdings irrt man in Frankreich, wenn man dort glaubt, in nationalen deutschen Kreisen hätten die negativen und positiven französischen Unliebenswürdigkeiten Verstimmung hervorgerufen. Das wurde schon durch die Gewöhnung an dergleichen Dinge ausgeschlossen. Verdrießlich war nur, zu sehen, daß die arge Täuschung, man könne die Stimmung in Frankreich durch Entgegenkommen beeinflussen, noch nicht überall ausgerottet ist. Vielleicht aber übt die Lehre, welche die letzten Wochen gegeben haben, eine nachhaltige Wirkung. Eindringlich genug war sie dazu. Wir sehen von Kiel selbst und dem officiellen Frankreich ab, aber die Einmüthigkeit, welche die so tief zerklüftete Nachbarnation in dem Hasse gegen Deutschland und der Rachgier verrathen hat, spricht eine zu beredte Sprache. Auf die nichts weniger als „internationale“ Haltung der dortigen Socialdemokratie haben wir, nicht weil sie uns etwas Ueberraschendes war, sondern weil sie den Unterschied zwischen den deutschen und den französischen Socialisten scharf beleuchtet, wiederholt hingewiesen. Bei den Klerikalen herrscht dieselbe Stimmung. „Wir sind erbost von Kiel zurückgekommen“, schreibt der „Univers“, das führende Organ dieser Partei. Das sollte doch „für ein ander Mal“ genügen.

Mit der Verhandlung der Mariaberger Interpellation im preußischen Abgeordnetenhause ist das zum Abschluß gekommen, was die öffentliche Meinung thun konnte, um die Wiederkehr von Vorgängen wie die Aachener zu verhindern. Jetzt hat die preußische Regierung das Ihrige zu thun, richtiger die deutschen Regierungen. Denn, mag sie auch in zu burschikoser Form im preußischen Abgeordnetenhause vorgetragen worden sein, richtig ist die Auffassung, daß radicale Abhilfe nur durch das Reich geschehen kann, weil eben die Medicinalgesetzgebung Sache des Reiches ist, das auch in seinem Gesundheitsamte das Organ für die Vorbereitungen einer gesetzlichen Regelung besitzt. Für den Werth dessen, was die preußische Regierung an Reformen in Aussicht gestellt hat, wird allenthalben die Summe von 8000 ℳ, die man in der ganzen, 30 Millionen Menschen zählenden Monarchie jährlich für eine oberste Controle der Irrenanstalten verausgaben will, als bezeichnend erachtet. Ist man nach dieser Richtung unbefriedigt, so dürfte man es in noch höherem Maße werden, wenn eine Bestrafung der schuldigen Beamten ausbleibt. Der Cultusminister hat zwar im Abgeordnetenhause „heilig und theuer“ versichert, wo noch eine Schuld sei, werde die Sühne nicht auf sich warten lassen, und es besteht selbstverständlich nicht der mindeste Grund, an der Aufrichtigkeit dieser Betheuerung zu zweifeln. Aber Herr Dr. Bosse verwaltet ein Ressort und an den Mariaberger Vorgängen sind mehrere betheiligt, vor Allem das Ministerium des Innern, dem die Regierung zu Aachen unterstellt ist. Von dort her hat man aber nichts über eine Rectification verlautet.

Für Herrn Dr. Bosse interessirt man sich übrigens zur Zeit auch wegen einer anderen Angelegenheit. Die Stadt Berlin hat sich mit der Bitte an ihn gewandt, von der [illegible] von Dissidenten Religionsunterricht [illegible]

SLUB
Wir führen Wissen.